



Regelung der Zuständigkeit für Gesuche um Informationszugang zu Akten von abgeschlossenen Massnahmen

| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|---|---|---|
| 7. Abschnitt: Weitere Bestimmungen | | |
| | <i>Gesuche um Informationszugang</i> | Zu § 74 Gesuche um Informationszugang: |
| § 74. | § 74. ¹ Nach abgeschlossenem Verfahren beurteilt die KESB Gesuche um Informationszugang zu ihren Akten nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007. | (Abs. 1 gemäss Vernehmlassungsvorlage) |
| | ² Nach Abschluss des Mandats beurteilt die KESB Gesuche um Informationszugang zu Akten der Beiständinnen und Beistände. Die Berufsbeistandschaften übermitteln an sie gerichtete Gesuche mit den Akten der zuständigen KESB. | Abs. 2 (neu): In der Vernehmlassung wurde beantragt, im EG KESR die Zuständigkeit für Einsichtsgesuche in Beistandschaftsakten nach Abschluss des Mandats zu regeln. Hintergrund ist, dass diese Zuständigkeit in der Praxis umstritten ist. Aus Sicht der Betroffenen ist eine unklare Zuständigkeit unzumutbar. Der bestehende negative Kompetenzkonflikt muss gesetzlich gelöst werden. Grundsätzlich ist dasjenige öffentliche Organ zur Herausgabe von Akten zuständig, welches sie erstellt hat (§ 24 IDG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 IDV). Betrifft das Gesuch Informationen mehrerer Organe, sprechen sich diese über die Behandlung und Beurteilung des Gesuchs ab (§ 9 Abs. 3 IDV). Für den Kinderschutz allerdings hat der Regierungsrat diese Zuständigkeit an- |



| | | |
|--|---|---|
| | | ders geregelt: Gemäss § 5c Abs. 2 KJHV ist die KESB zuständig, über Einsichtsgesuche in Mandatsakten nach abgeschlossenem Mandat zu entscheiden. Im Sinne einer einheitlichen Lösung wird hier deshalb dieselbe Zuständigkeit auch für den Erwachsenenschutz gesetzlich geregelt. Für die Beurteilung der Einsichtsgesuche ist die KESB darauf angewiesen, dass die Mandatsakten geordnet übergeben werden. |
| | ³ Über das Gesuch entscheidet ein einzelnes Mitglied der KESB. | (Abs. 3 entspricht Abs. 2 der Vernehmlassungsvorlage) |